

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Juni 2010

514

GRG NR.	08	IN 36	192
---------	----	-------	-----

**Interpellation Max Brunner und Urs Martin vom 27. Januar 2010
„Unüblich lange Strafuntersuchungsverfahren im Kanton Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Nach § 51 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) sind die richterlichen Behörden nur an das Recht gebunden und in ihrem Urteil unabhängig. Die Strafgerichtsbarkeit üben im Kanton Thurgau gemäss dem noch bis Ende 2010 gültigen § 53 Abs. 1 KV das Obergericht, die Bezirksgerichte und ihre Kommissionen, die Jugendanwaltschaft sowie die Bezirksämter aus. Als Strafverfolgungsbehörden gelten bis Ende 2010 die Anklagekammer, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft sowie die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter der Bezirksämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes (§ 53 Abs. 2 KV). Das Obergericht übt aufgrund von § 55 Abs. 1 KV die Aufsicht über die Strafgerichtsbarkeit aus, während der Anklagekammer noch bis Ende 2010 die fachliche Aufsicht über die Strafverfolgung obliegt (§ 55 Abs. 2 KV). Im Übrigen regelt das Gesetz die Organisation und das Verfahren (§ 51 Abs. 1 KV). Massgebend im vorliegend zur Diskussion stehenden Zusammenhang ist dabei bis Ende 2010 noch das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO; RB 312.1; insbesondere die §§ 2 - 5). Was den Weg anbelangt, um allfällige Unzulänglichkeiten in der Amtsausübung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden zu bemängeln, weist § 212 StPO in Ziff. 1 bezüglich der Tätigkeit der Bezirksämter und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und betreffend die Arbeit der Staatsanwaltschaft auf diejenige der Anklagekammer hin, soweit kein anderes kantonales Rechtsmittel und keine Einsprache zulässig sind (§ 211 Abs. 1 StPO).

Aus diesen Ausführungen und den zitierten Normen ergibt sich, dass dem Regierungsrat und auch dem für die Justizverwaltung zuständigen Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) keinerlei fachliche Aufsichtsfunktionen über die Strafverfolgungsbehörden zukommen. Vielmehr beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die rein administrative Aufsicht. Dem Regierungsrat ist es somit auch nicht möglich, konkret und fallbezogen die Qualität und die Effizienz der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen. Einblick in die konkrete Arbeit haben lediglich die erwähnten zuständigen gerichtlichen Behörden. Aus diesem Grunde kann der Regierungsrat im Weiteren auch keine Vergleiche zu anderen Kantonen anstellen. Hinzu kommt, dass ein solcher Vergleich, selbst wenn er von einer Behörde mit effektivem Arbeitseinsicht vorgenommen würde, nur sehr schwierig zu bewerkstelligen wäre, da die meisten Kantone zumindest noch bis zum Inkrafttreten der schweizerischen Prozessgesetze per 1. Januar 2011 über sehr unterschiedliche Organisationsstrukturen verfügen. Teilweise haben die Kantone auch schon auf das im kommenden Jahr geltende Strafverfolgungsmodell umgestellt (z. B. ZH, SG).

Ungeachtet dieser Ausführungen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat mit Botschaft vom 24. Juni 2008 indessen gestützt auf die Vorarbeiten einer Projektgruppe, in der auch alle Fachbehörden vertreten waren, eine umfassende Neuorganisation der Strafverfolgungs- und der Gerichtsbehörden im Zusammenhang mit der neuen Bezirkseinteilung und der Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechts unterbreitet. Der Grosse Rat hat die damit verbundenen Erlassänderungen bekanntlich am 17. Juni 2009 verabschiedet. Soweit die Kantonsverfassung von den fraglichen Anpassungen tangiert war, stimmte das Volk den entsprechenden Änderungen zudem am 29. November 2009 zu. Die entsprechenden Neuerungen werden nun am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Soweit die heutige Organisation der thurgauischen Strafverfolgungsbehörden Mängel aufweist, wurden somit Änderungen eingeleitet, die hoffentlich positive Auswirkungen zeitigen werden. Allerdings werden die konkreten Folgen am 1. Januar 2011 von den zuständigen richterlichen Aufsichtsinstanzen aufmerksam zu verfolgen sein.

Frage 2

Der Staatsanwaltschaft ist bewusst, dass die Strafuntersuchungsverfahren in der heutigen Organisationsform teilweise sehr lange dauern. Abhilfe sollen aber ab dem 1. Januar 2011 die neue Organisation der Staatsanwaltschaft Thurgau mit der gegenüber heute massgeblich erweiterten Abteilung Wirtschaft und organisierte Kriminalität sowie die neue Schweizerische Strafprozessordnung schaffen. Es wird das erklärte Ziel der zukünftigen Staatsanwaltschaft Thurgau sein, Strafverfahren effizient abzuklären und zu einem möglichst raschen Abschluss zu bringen.

Frage 3

Vor der Tatsache, dass gewisse Strafverfahren vor allem im Wirtschaftsbereich ihrer Komplexität und ihres Umfangs wegen mehrere Jahre für sich beanspruchen können, dürfen auch in Zukunft die Augen nicht verschlossen werden. Mit solchen Verfahren ist immer zu rechnen, wenn Sachverständige beigezogen und Expertisen in Auftrag ge-

ben werden müssen, wenn internationale Rechtshilfeersuchen an Staaten gerichtet werden, welche ein gewisses Effizienzdefizit aufweisen, und wenn unkooperative Angeklagte sowie ihre Rechtsvertreterinnen und -vertreter in komplizierten Verfahren – wie es häufig geschieht – durch ständig neue Eingaben und Beschwerden den Gang des Verfahrens hemmen.

Ansonsten soll es aber oberstes Ziel der Staatsanwaltschaft Thurgau sein, mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln so gründlich wie nötig und so effizient wie möglich die Strafverfahren und die übrigen Aufgaben zu einem raschen und wirksamen Abschluss zu bringen. Dabei sollen die Angehörigen der Staatsanwaltschaft Thurgau im Sinne des Beschleunigungsgebotes kurze Verfahrensdauern und eine kleine Zahl von Pendenzen anstreben.

Frage 4

Die Anzahl der pendenten Fälle und die Dauer der betreffenden Verfahren sehen wie folgt aus:

Strafverfolgungsbehörde	Falleingänge 2009	Fallerledigungen 2009	Anzahl pendente Fälle per 31.12.2009	Jahr der Eröffnung der Strafuntersu- chungen
Kant. Untersuchungsricht- teramt	207	178	321	2001-2005: 46 Fälle 2006-2008: 131 Fälle 2009: 144 Fälle
Bezirksamt Frauenfeld	675	725	289	2004: 6 Fälle 2005: 4 Fälle 2006: 5 Fälle 2007: 14 Fälle 2008: 67 Fälle 2009: 193 Fälle
Bezirksamt Kreuzlingen	935	876	420	2006: 2 Fälle 2007: 26 Fälle 2008: 152 Fälle 2009: 240 Fälle
Bezirksamt Münchwilen	617	647	173	2006: 3 Fälle 2007: 5 Fälle 2008: 33 Fälle 2009: 132 Fälle
Bezirksamt Arbon	471	504	80	2007: 3 Fälle 2008: 10 Fälle 2009: 67 Fälle
Bezirksamt Bischofszell	357	332	148	2007: 2 Fälle 2008: 29 Fälle 2009: 117 Fälle
Bezirksamt Weinfelden	324	293	145	2007: 1 Fall 2008: 26 Fälle 2009: 118 Fälle
Bezirksamt Steckborn	308	318	40	2008: 1 Fall 2009: 39 Fälle

Strafverfolgungsbehörde	Falleingänge 2009	Fallerledigungen 2009	Anzahl pendente Fälle per 31.12.2009	Jahr der Eröffnung der Strafuntersu- chungen
Bezirksamt Diessenhofen	129	135	17	2008: 3 Fälle 2009: 14 Fälle
Staatsanwaltschaft	617	615	269	keine überjährigen Fälle ab Datum Schlussbericht, die nicht aus irgendeinem Grund formell sistiert sind

Frage 5

Die alten Fälle (2001 bis 2005) des kantonalen Untersuchungsrichteramtes betreffen fast ausschliesslich Wirtschaftsdelikte (insbesondere Vermögens-, Konkurs- und Immaterialgüterdelikte). Die ältesten Sexualdelikte gehen auf das Jahr 2006 zurück. Betäubungsmittel- und Gewaltdelikte folgen ab 2007.

Bei den Bezirksamtern sind die Deliktskategorien auch bei den älteren Strafuntersuchungen bunt gemischt und lassen sich kaum auf signifikante Deliktsbereiche aufteilen.

Frage 6

Für die Beantwortung dieser Frage kann weitgehend auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen werden. Soweit dem Regierungsrat und dem DJS überhaupt Kompetenzen zukommen, wurden die erforderlichen Schritte mit den notwendigen Vorschlägen für Gesetzesanpassungen eingeleitet.

Frage 7

Die neue Organisation der Staatsanwaltschaft Thurgau und die Schweizerische Strafprozessordnung sollen ab 2011 eine Beschleunigung der Verfahrensdauern zur Folge haben, ohne dass im jetzigen Zeitpunkt noch spezielle Massnahmen ergriffen werden müssen.

Frage 8

Zunächst ist auf die Antwort zu Frage 7 zu verweisen.

Die neue Organisation verspricht durch ihre Struktur und die Professionalisierung sowie insbesondere durch den Wegfall des sogenannten „4-Augen-Prinzips“ eine wesentliche Effizienzsteigerung, die sich wiederum positiv auf die Dauer der Strafuntersuchungen auswirken wird. Dabei gilt es aber zu beachten, dass diese Umstellung in der Organisation heute schon bei den Untersuchungsrichterämtern und anfangs 2011 wohl auch in der neuen Staatsanwaltschaft Thurgau gewisse negative Erscheinungen wie eine er-

höhte Personalfuktuation, Angewöhnung an neue Arbeitsprozesse und Formulare, Einarbeitung in neue Funktionen usw. zeitigen bzw. zeitigen wird, welche es zunächst zu überwinden gilt, bis die durch die neue Organisation und die neue Strafprozessordnung angestrebte Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren nachhaltig zum Tragen kommen können.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach